



Schloßhof 7
01796 Pirna
TEL: 03501/7650 FAX: 03501/765-150

Aktenzeichen: 4 C 463/08

verkündet am:
06.11.2008

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

SGW Branchenbuch s.r.o.
v.d.d.GF
Rudolfovska 151/60
37001 Budweis

-Klägerin/Widerbeklagte-

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Walter Thummerer Endler
Burgstr. 17
03046 Cottbus

gegen

Dr.med. [REDACTED]
[REDACTED]-Str.

-Beklagte/Widerklägerin-

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Theisen, Hans
Bautzner Str. 79
01099 Dresden

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pirna durch Richterin am Amtsgericht
La Marca aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2008

für R E C H T erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Im Wege der Widerklage wird festgestellt, dass die Klägerin aus dem aus der Anlage K1 behaupteten Vertragsverhältnis gegen die Beklagte keine Ansprüche herleiten kann.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T A T B E S T A N D :

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung für eine Eintragung der Daten der Zahnarztpraxis der Beklagten in das Branchenverzeichnis der Internetseite www.oertliche-branchenbuch.com.

Die Klägerin war Betreiberin des Branchenverzeichnisses www.oertliche-branchenbuch.com, welches nunmehr durch die SGW Branchenbuch s.r.o. weiterbetrieben wird.

Die Klägerin hat der Beklagten das als Anlage K1 vorgelegte Formular am 11.09.2007 zugefaxt, welches in der Mitte als Eintragungsauftrag bezeichnet ist. Dieses ist sodann unterschrieben und von der Beklagten am 13.09.2007 zurückgefaxt worden.

Auf den Inhalt des als Anlage K1 vorgelegten Eintragungsauftrags wird Bezug genommen.

Unter dem 14.11.2007 legte die Klägerin Rechnung über 804,00 EUR (Anlage K3). In der Rechnung ist vermerkt: "Eintragung in www.oertliches-branchenbuch.com vom 14.09.2007 bis 13.09.2008".

Eine Zahlung der oben genannten Rechnung erfolgte nicht.

Die Klägerin meint, ausweislich des Rechnungsschreibens vom 14.11.2007 (Anlage K3), habe sie das Angebot der Beklagten am 14.09.2007 mit der Erstellung ihrer vertraglich gewünschten Eintragungen angenommen.

Die Klägerin habe das Angebot der Beklagten stillschweigend gemäß § 151 BGB angenommen, indem sie die von der Beklagten gewünschten Eintragungen tatsächlich im Internet unter der Internetseite www.oertliches-branchenverzeichnis.com am 14.09.2007 vorgenommen habe.

Mit Schriftsatz vom 14.10.2008 vertritt die Klägerin nunmehr die Ansicht, dass von einem Vertragsabschluss auf Grund des Angebotes der Klägerin (Anlage K1) auszugehen sei, welches die Beklagte mit Unterzeichnung und Übersendung angenommen habe.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 804,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 29.11.2007 zu zahlen;
- die Beklagte zu verurteilen, auf die außergericht-

lichen Rechtsanwaltskosten 101,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 11.03.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt sie,

festzustellen, dass die Klägerin aus dem aus der Anlage K1 behaupteten Vertragsverhältnis gegen die Beklagte keine Ansprüche herleiten kann.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte meint,

dass mit dem Formular ein Vertragsabschluss nicht zustande gekommen sei, da keine wirksame Annahme vorgelegen habe.

E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E :

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 804,00 EUR aus Vertrag zu.

Es ist kein wirksamer Inseratsvertrag zustande gekommen. Ein Vertrag kommt durch Antrag und Annahme des Antrags zustande (§§ 145 ff BGB).

Der Vortrag der Klägerseite erweist sich als widersprüchlich, da die Klägerin zunächst behauptet hat, der Vertrag sei durch Angebot der Beklagten und Erstellung der gewünschten Eintragung zustande gekommen.

Nach Bestreiten, dass die Klägerin am 14.09.2007 irgendwelche Eintragungen der Daten der Beklagten vorgenommen hat, meint die Klägerin nun, ein Vertrag sei dadurch zustande gekommen, dass die Klägerin durch Übersenden der Anlage K1 ein Angebot abgegeben habe, welches die Beklagte mit Unterzeichnung und Rücksendung angenommen habe.

Entgegen der nunmehr geäußerten Ansicht der Klägerin stellt das Übersenden des Formulars an die Beklagte kein Angebot dar. Es kann bereits deshalb nicht von einem Angebot ausgegangen werden, da es an der Unterschrift der Klägerin fehlt. Es handelt sich insoweit um ein invitatio ad offerendum.

In dem Zurücksenden des von Beklagtenseite unterzeichneten Formulars ist ein Angebot zu sehen. Das Formular ist mittig als "Eintragungsauftrag" bezeichnet. Darunter ist zu lesen, dass "die Bestellung eines Eintragungsauftrags durch die Unterzeichnung der Eintragungsofferte erfolgt". Ein Auftrag bzw. eine Offerte stellt ein Angebot dar, welches schon begrifflich eine Annahme zum Wirksamwerden des Vertrages voraussetzt.

Es fehlt jedoch vorliegend an einer wirksamen Annahme des oben genannten Angebots.

Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die erst mit ihrem Zugang wirksam wird. Hiervon macht § 151 BGB eine Ausnahme. Danach kommt der Vertrag durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Vorliegend ist nicht von einem Verzicht auszugehen. Auch die Verkehrssitte

spricht nicht für eine Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden.

Gemäß § 147 II BGB kann ein unter Abwesenden gemachtes Angebot nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Vorliegend hat die Klägerin das Angebot der Beklagten nicht rechtzeitig angenommen.

Denn das Angebot der Beklagten vom 11.09.2007, welches gemäß Faxausdruck auf der Anlage K1 am 13.09.2007 der Klägerin zugegangen ist und der am 14.11.2007 gelegten Rechnung für die Eintragung vom 14.09.2007 fallen zeitlich zu weit auseinander. Mehr als zwei Monate nach dem Angebot ist eine Annahmeerklärung nach § 147 II BGB zu spät erfolgt.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 101,40 EUR zu.

Da der Klägerin der Zahlungsanspruch bereits dem Grunde nach nicht zusteht, konnte kein Verzug eintreten.

II.

Die Widerklage ist begründet.

Es ist festzustellen, dass die Klägerin aus dem aus der Anlage K1 behaupteten Vertragsverhältnis gegen die Beklagte keine Ansprüche herleiten kann.

Zwischen den Parteien ist kein Vertrag zustande gekommen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu Ziffer I. verwiesen.

Das Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) der Beklagten ergibt sich aus der erfolgten Geltendmachung der Forderung.

Die Kostenentscheidung beruht aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

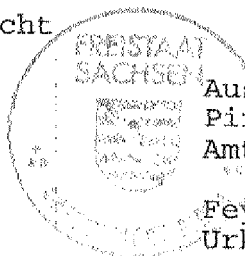
B E S C H L U S S :

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

- Klage	804,00 EUR
- Widerklage	804,00 EUR

Gesamt: 1.608,00 EUR.

gez.
La Marca
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt
Pirna, den 10. Nov. 2008
Amtsgericht Pirna

Feyer, JOS
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle